
S 97 R 2219/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verjährung des Erstattungsanspruchs des Rentenversicherungsträgers gegen den zuständigen Träger der Versorgungslast nach § 225 Abs 1 SGB 6
Leitsätze	Die seit 2001 entstandenen Erstattungsansprüche des Rentenversicherungsträgers gegen den Träger der Versorgungslast nach § 225 Abs. 1 SGB 6 verjähren gemäß der seit 1. Juli 2020 gültigen Fassung des § 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV vom 12. Juni 2020 in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefordert werden sollen.
Normenkette	SGB VI § 225 Abs. 1 VAErstV § 2 Abs. 4 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 97 R 2219/18
Datum	17.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 R 534/19
Datum	24.02.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juni 2019 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÄgerin und Berufungsbeklagte (im Folgenden: KlÄgerin) macht 89.792,09 Euro Aufwendungen geltend, die sie der am 1932 geborenen und am 2013 verstorbenen A F (Versicherte) von 2001 bis 2010 als Teil der Rente gezahlt hat.

Â

Nach den von der KlÄgerin vorgelegten Unterlagen wurde die Versicherte geschieden. Mit Urteil des Amtsgerichts D vom 9. Oktober 1992 Az: wurden ihrem Rentenkonto aus einer beim Beklagten und BerufungsklÄger (im Folgenden: Beklagter) geführten Beamtenversorgung im Rahmen eines Quasi-Splitting 1.104,22 DM (26,6462 Entgeltpunkte) gutgeschrieben. Die KlÄgerin zahlte der Versicherten ab 1. Oktober 1992 bis zu deren Tod Rente.

Â

Ende 27. Oktober 2016 forderte die KlÄgerin beim Beklagten Anteile aus Versicherungsleistungen bis einschließlich 31. Dezember 2015 für 25 Versicherte (insgesamt 351.576,99 Euro) an. Davon entfielen auf die Versicherte 118.308,84 Euro (109.696,89 Euro und 16.886,17 DM) für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2013. Der Beklagte erstattete davon 24.538,56 Euro für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 und lehnte die Erstattung von weiteren 89.792,09 Euro (für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2010) ab. Die Erstattungsansprüche aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 seien verjährt.

Â

Die KlÄgerin hat am 18. Juni 2018 zu dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben. Ihre Forderung sei nicht verjährt. Sie verjähre vier Jahre nach Fälligkeit. Die Fälligkeit trete erst sechs Monate nach der Anforderung der Aufwendungen beim Beklagten durch sie, die KlÄgerin, ein. Dies ergebe sich aus der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs (VAErstV). Ihre Anforderung datiere auf das Jahr 2016. Die dreijährige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sei nicht heranzuziehen. Die Forderung sei auch nicht verwirkt. Sie, die KlÄgerin, habe nie durch aktives Handeln den Eindruck erweckt, auf die Forderung verzichten zu wollen.

Â

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Forderung verjährt sei. Die Auffassung der Klägerin führe dazu, dass Verjährung bei einer Erstattungsforderung praktisch nie eintreten könne. Dass Forderungen innerhalb von vier Jahren verjähren, sei im Sozialrecht ein allgemeiner Rechtsgedanke. Er sei auch hier beizubehalten. Die praktische Beseitigung der Verjährung sei im Wege einer normkonkretisierenden Verordnung nicht zulässig. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderten einen vom Tätigwerden des Rentenversicherungsträgers (der Klägerin) unabhängigen Verjährungsbeginn. Die Verwirkung ergebe sich hier daraus, dass die Klägerin entgegen ihrer sonstigen Praxis sechzehn Jahre lang keine Forderung angemeldet habe.

Â

Das Sozialgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 17. Juni 2019 verurteilt, an die Klägerin 89.792,09 Euro zu zahlen. Der Anspruch ergebe sich aus [Â§ 225 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung \(SGB VI\)](#). Er sei nicht verjährt. Nach der Verjährungsregelung [Â§ 2 Abs. 3 VAerstV](#) trete Verjährung erst nach Fälligkeit ein. Fälligkeit trete erst nach Anforderung ein. [Â§ 113 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz \(SGB X\)](#) sei nicht anwendbar, [Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAerstV](#) sei spezieller und damit vorrangig. Diese Verordnung sei durch die Ermächtigungsgrundlage in [Â§ 256 Abs. 1 SGB VI](#) gedeckt.

Â

Gegen dieses, ihm am 25. Juni 2019 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 25. Juli 2019 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er seinen bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die Klägerin beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ihre Forderung sei weder verjährt noch verwirkt. Da sie als Organ der Exekutive an Recht und Gesetz gebunden sei, werde die Anforderungsfrist aus [§ 2 Abs. 1 VAErstV](#) regelmäßig eingehalten. Ohnehin habe sie, da sie regelmäßig in Vorleistung gehe, grundsätzlich Interesse an einer schnellen Geltendmachung.

Ä

Unter dem 17. Februar 2022 wurden die Beteiligten vom Gericht darauf hingewiesen, dass die Verjährungsregelung in der VAErstV zum 1. Juli 2020 geändert worden ist.

Ä

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und des Sachverhalts im Äbrigen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung.

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Die Berufung des Beklagten ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im Äbrigen zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG). Der Senat darf gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) auf Grund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Ä

Statthaft ist die (echte) Leistungsklage ([§ 54 Abs. 5 SGG](#)), denn für den von der Klägerin geltend gemachten Zahlungsanspruch hat kein Verwaltungsakt zu ergehen (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 14. März 2006 – [B 4 RA 8/05 R](#) – , Rn. 10 in juris; Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. Juni 2020 – [L 6 R 161/20](#) – , Rn. 16 in juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Februar 2020 – [L 16 R 670/19](#) – , Rn. 13 in juris; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. März 2015 – [L 4 U 71/13](#) – , Rn. 26 in juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2010 – [L 13 R 12/05](#) – , Rn. 19 in juris). Das Sozialgericht Berlin war gemäß [§ 57 Abs. 1 Satz 1](#) 1. Halbsatz SGG örtlich zuständig.

Ä

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei einer Leistungsklage – naturgemäß – die letzte Tatsacheninstanz (so BSG,

Urteil vom 29. September 2009 (B 8 SO 16/08 RÅ, Rn. 21 in juris). Bei einer echten Leistungsklage ist dies der Zeitpunkt der letzten mndlichen Verhandlung (Shngen, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Å 54 SGG [Stand: 30. Juni 2020], Rn. 51; Bttiger, in: Fichte/Jttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Å 54 SGG [Klagebegehren], Rn. 132; Keller, in: Meyer-Ladewig/ders./Leitherer/Schmidt, SGG 13. Auflage 2020; Rn. 34 zu Å 54). Soweit keine mndliche Verhandlung stattfindet, ist der Zeitpunkt der Entscheidung mageblich Å zur Bercksichtigung von Schriftstzen, die vor Absetzen der Entscheidung ergehen, vgl. aber (BSG, Urteil vom 8. Mai 1981 Å 9 RV 2/81 Å, Rn. 19 in juris).

Å

Zu diesem Zeitpunkt darf der Beklagte die Leistung gemÅ Å 2 Abs. 4 Satz 2 VAerstV in Verbindung mit Å 214 Abs. 1 BGB verweigern. Der Erstattungsanspruch der Klgerin ist verjhrt. Ob er zustzlich verwirkt ist, ist nicht mehr entscheidungsrheblich. Er beruht auf Å 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI. Danach werden die Aufwendungen des Trgers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begrndet worden sind, von dem zustndigen Trger der Versorgungslast erstattet. In Å 226 Abs. 1 SGB VI wird die Bundesregierung ermchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nhere ber die Berechnung und Durchfhrung dieser Erstattung zu bestimmen. Von dieser Ermchtigung hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht und die VAerstV erlassen. Diese enthlt, anders als die Vorgngerverordnung VersorgAusglErstV, die den Ausgleich nach Å 1304b Reichsversicherungsordnung (RVO) regelte, auch Verjhrungsvorschriften. In der seit 1. Juli 2020 gltigen Fassung vom 12. Juni 2020 lautet Å 2 Abs. 4 Satz 1 VAerstV:

Å

Der Erstattungsanspruch des Trgers der Rentenversicherung verjhrt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen angefordert werden sollen.

Å

Nach dem (unvernderten) Å 2 Abs. 1 VAerstV sollen die Aufwendungen innerhalb von vier Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, angefordert werden.

Å

Danach sind die im Jahr 2010 entstandenen Erstattungsansprche im Jahr 2015 verjhrt. Der Erstattungsanspruch soll gemÅ Å 2 Abs. 1 VAerstV in den ersten vier Monaten des Jahres 2011 angefordert werden. Die Verjhrungsfrist begann gemÅ Å 2 Abs. 4 Satz 1 VAerstV mit dem Jahr 2012 und endet vier Jahre spter mit dem Jahr 2015. Die zuvor entstandenen Aufwendungen sind

entsprechend fr her verj hrt. Innerhalb dieser Verj hrungsfrist ist weder eine Hemmung noch eine Unterbrechung der Verj hrung eingetreten. Die Kl gerin hat die Aufwendungserstattung erst mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2016 angefordert. Der Beklagte hat sich auch auf die Verj hrung berufen.

 

Ob nach der vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2020 g ltigen Fassung der VAerstV vom 9. Oktober 2001 diese Frage anders zu beurteilen gewesen w re, ist nicht entscheidungs rheblich, weil diese Fassung der Norm, die noch f r das Sozialgericht ma geblich war, nicht mehr anzuwenden ist. Damals lautete [   2 Abs. 4 Satz 1 VAerstV](#):

 

  Der Erstattungsanspruch des Tr gers der Rentenversicherung verj hrt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er f llig geworden ist.

 

Die F lligkeit bestimmt der unver nderte [   2 Abs. 3 VAerstV](#) auf sechs Monate nach Eingang der Erstattungs anforderung beim zust ndigen Tr ger der Versorgungslast.  

 

Die neue Regelung ist    wie zuvor die alte Bestimmung    gem   [   3 VAerstV](#) erstmals auf die Erstattung der im Jahre 2001 entstehenden Aufwendungen anwendbar (zur zeitlichen Abgrenzung gegen ber der bis zum Jahr 2001 g ltigen Regelung: BSG, Urteil vom 3. April 2003   [B 13 RJ 29/02 R  ](#), Rn. 15 in juris). Eine zeitliche G ltigkeit der Neuregelung auf Aufwendungen, die erst sp ter entstanden sind, ist der Verordnung nicht zu entnehmen. Sie gilt f r alle Aufwendungen, die erstmals im Jahre 2001 entstanden sind. Um eine Gesetzes  cke anzunehmen, bed rfte es insoweit besonderer Anhaltspunkte daf r, dass der Ordnungsgeber diese Wirkung der Neuregelung  bersehen h tte. F r bereits erstattete Aufwendungen  ndert sich durch die Neuregelung gem   [   214 Abs. 2 BGB](#) nichts, weil es sich um beglichene Anspr che handelt.

 

Schon weil die Neuregelung zu Lasten der Rentenversicherungstr ger, die nicht Grundrechtstr ger sind, geht und so nicht in Grundrechte eingreifen kann, ist f r eine ggf. weitreichende Auslegung   mit Blick auf die Grundrechte und die r ckwirkende Geltung der Neuregelung , die zur Folge hat, das bislang nicht verj hrte Forderungen schlagartig verj hren, kein Raum. Die Verordnung ist nicht gegen ihren Wortlaut auszulegen. [   3 VAerstV](#) bestimmt, dass die Verordnung in der ge nderten Fassung erstmals auf die Erstattung der im Jahre 2001

entstehenden Aufwendungen anzuwenden ist. Der Verordnungsgeber wollte mit der Änderung eine Verfahrensbeschleunigung sicherstellen ([BT-Drs. 19/17586 S. 130](#); [BR-Drs. 2/20 S. 149](#)). Weitere Überlegungen des Gesetzgebers sind den Drucksachen nicht zu entnehmen. Eine umfassendere Geltung, nämlich für alle seit dem Jahr 2001 entstandenen Ansprüche, führt jedenfalls zur Beschleunigung schon laufender Verfahren. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die mit der Änderung eingeführte, vom Handeln der Rentenversicherungsträger unabhängige Verjährung und ihre zeitliche Geltung ein Versehen des Verordnungsgebers wäre. Es ist gut möglich, dass die alte Regelung als unbefriedigend eingestuft wurde, gerade weil sie den Beginn der Verjährung von einer Handlung des Rentenversicherungsträgers abhängig machte und deswegen möglichst umfassend aufgehoben werden sollte. Dafür sprechen systematische und teleologische Überlegungen. Systematisch entspricht die neue Regelung mit der Anknüpfung an die Entstehung des Anspruchs eher den im Sozialrecht üblichen Verjährungsregelungen (vgl. [Â§ 45 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – SGB I), insbesondere für Erstattungsansprüche (vgl. [Â§ 34a Abs. 2](#) und [Â§ 34b Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II; [Â§ 27 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – SGB IV; [Â§ 113 Abs. 1 SGB X](#); [Â§ 111 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Sozialhilfe – SGB XII). In [Â§ 50 Abs. 4 SGB X](#) ist die Verjährung zwar auch vom Tätigwerden des Gläubigers abhängig. Aber auch dort ist durch die in den [Â§ 44](#) ff SGB X kodifizierten Fristen die Durchsetzung der Ansprüche anders als bei der alten Fassung des [Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAerstV](#) – nur in einem begrenzten Zeitraum nach dem Entstehen – möglich.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

Gründe für die Zulassung der Revision (vgl. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Zuletzt verändert am: 22.12.2024